



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

| | |
|---------------|----------|
| Jahrgang: | 2013 |
| Laufende Nr.: | 220 - 13 |

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
12. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 06. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„In das Studium integriert ist ein Studium Generale. Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale wird/werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und kann/können in beliebigen Semestern belegt werden.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird 6.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Leistungsnachweise“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und die“ vor den Worten studienbegleitende Leistungsnachweise eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „, der auch das Modulhandbuch umfasst“ gestrichen und durch „mit Modulhandbuch.“ ersetzt sowie folgender neuer Satz 3 angefügt:
„³Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Ziffer 5 werden die Worte „,und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,“ gestrichen.
 - b) In der Ziffer 6 werden die Worte „Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, den“ vor den Worten „Leistungs- und Teilnahmenachweisen“ ergänzt.
 - c) In Ziffer 7 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - f) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung“ gestrichen und folgender neuer Satz 4 angefügt: „In diesem Fall wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden“.
5. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters, bei Teilzeitstudium des ersten bis vierten Semesters bestanden sind.“
6. In § 9 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„¹Das praktische Studiensemester umfasst außerdem das Modul Praxisseminar an der Hochschule Landshut. ²Das Praxisseminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
7. An § 11 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„¹Der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört

der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/innen zu bewerten, wobei der Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut sein muss.“

8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

| 1 Modul Nr. | 2 Bezeichnung | 3 SWS | 4 Art der Lehr- ver- anstaltung | 5 6 Prüfungen | | 7 ECTS-Punkte |
|-------------------|---|-----------|--|--------------------------|------------------------|------------------|
| | | | | Art, Dauer in Minuten | Zulassungs- voraus. | |
| W110 | Ingenieurmathematik I | 6 | 4) | 3) | | 6 |
| W120 | Grundlagen der Elektrotechnik | 4 | 4) | 3) | | 5 |
| W131 | Informatik I | 4 | 4) | 3) | LN 1) | 5 |
| W142 | Technische Mechanik | 4 | 4) | 3) | | 5 |
| W150 | Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre | 6 | 4) | 3) | | 7 |
| W210 | Ingenieurmathematik II | 8 | 4) | 3) | | 10 |
| W220 | Elektronik und Messtechnik | 6 | 4) | 3) | LN 1) | 7 |
| W231 | Informatik II | 6 | 4) | 3) | LN 1) | 6 |
| W242 | Angewandte Physik | 6 | 4) | 3) | | 7 |
| | Summe | 50 | | | | 58 |

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die Endnote geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2. Drittes und viertes Semester

| 1 Modul Nr. | 2 Bezeichnung | 3 SWS | 4 Art der Lehrver- anstaltung | 5 6 Prüfungen | | 7 s.e.LN | 8 ECTS- Punkte |
|-------------------|--|-----------|--|--------------------------|------------------------|-------------|----------------------|
| | | | | Art, Dauer in Minuten | Zulassungs- voraus. | | |
| W310 | Energiewirtschaft | 4 | 4) | 3) | | | 5 |
| W320 | Regelungstechnik | 4 | 4) | 3) | LN 1) | | 5 |
| W345 | Software-Tools | 2 | 4) | | | LN 1), 2) | 3 |
| W350 | Buchführung und Bilanzierung | 4 | 4) | 3) | | | 5 |
| W361 | Prozessoptimierung und statistische Qualitätssicherung | 4 | 4) | 3) | | | 5 |
| W370 | Marketing und Vertrieb | 4 | 4) | 3) | | | 5 |
| W381 | Grundlagen der Produktionstechnik | 4 | 4) | 3) | | | 5 |
| W415 | Konstruktion und Entwicklung | 6 | 4) | 3) | LN 1) | | 7 |
| W420 | Kosten- und Leistungsrechnung | 4 | 4) | 3) | | | 5 |
| W431 | Beschaffung, Produktion und Logistik | 4 | 4) | 3) | | | 5 |
| W440 | Finanz- und Investitionswirtschaft | 4 | 4) | 3) | LN 1) | | 5 |
| W450 | Projektmanagement | 4 | 4) | 3) | | | 5 |
| Summe | | 48 | | | | | 60 |

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-----------|----------------------------|----------|---------------------------|---------------|-------------|
| Modul Nr. | Bezeichnung | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Prüfungen | ECTS-Punkte |
| W502 | Praktische Zeit im Betrieb | | | 4) | 24 |
| W5.. | Praxisseminar | 2 | 3) | LN 1), 2), 4) | 2 |
| | Summe | 2 | | | 26 |

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.

2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

4) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

4. Sechstes und siebtes Semester

| 1 Modul Nr. | 2 Bezeichnung | 3 SWS | 4 Art der Lehrver- anstaltung | 5 6 Prüfungen | | 7 s.e.LN | 8 ECTS- Punkte |
|-------------------|--|-----------|--|-----------------------------|------------------------|-------------|----------------------|
| | | | | Art und Dauer in Minuten | Zulassungs- voraus. | | |
| W710 | Seminar | 2 | S | | | LN 1) | 3 |
| WT.. | Vertiefungsmodul der Modulgruppe Technik 2) | 8 | 4) | 3) | 3) | 31) | 10 |
| WB.. | Vertiefungsmodul der Modulgruppe Betriebswirtschaft 2) | 8 | 4) | 3) | 3) | 31) | 10 |
| WI.. | Vertiefungsmodul der Modulgruppe Integration 2) | 12 | 4) | 3) | 3) | 31) | 15 |
| W... | Vertiefungsmodul der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft, Integration 2) | 8 | 4) | 3) | 3) | 31) | 10 |
| W720 | Bachelorarbeit | | | | | | 12 |
| | Summe | 38 | | | | | 60 |

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die wählbaren Module der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft und Integration werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

5. Studium Generale

Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale muss/müssen zum Abschluss des Studiums bestanden sein.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|-----------|---------------------|-----|---------------------------|---|--------|-------------|
| Modul Nr. | Bezeichnung | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Prüfungen (Art, Dauer in Minuten) und Zulassungsvoraussetzungen | s.e.LN | ECTS-Punkte |
| E... | Studium Generale 1) | 1) | 1) | 1) | 1) | 1) |

- 1) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für das Studium Generale.

Erläuterungen der Abkürzungen

| | | | | | |
|--------|---|--|-----|---|-----------------------------|
| LN | = | studienbegleitender Leistungsnachweis | SU | = | seminaristischer Unterricht |
| s.e.LN | = | studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis | SWS | = | Semesterwochenstunden |
| PR | = | Praktikum | Ü | = | Übung |
| PROJ | = | Projekt | ZV | = | Zulassungsvoraussetzung |
| S | = | Seminar | | | |
| schrP | = | schriftliche Prüfung | | | |
| SPO | = | Studien- und Prüfungsordnung | | | |

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 oder später das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 30. Juli 2013 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 12. August 2013

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. August 2013.